

Satzung der Stiftung „Für eine bessere Welt“

Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für eine bessere Welt“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Konstanz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung des Tierschutzes
 - b. die Förderung des Naturschutzes
 - c. die Förderung der Religion und Wohlfahrtspflege
2. Die vorgenannten Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht durch

a.) Tier- und Naturschutz:

Unterstützung von Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland sowie eigenen Projekten, die dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes für Flora und Fauna dienen.

Insbesondere sollen auch Projekte, die dem Erhalt des tropischen Regenwaldes und/oder dem Schutz des Lebensraums und des Erhalts von Primaten dienen, gefördert werden.

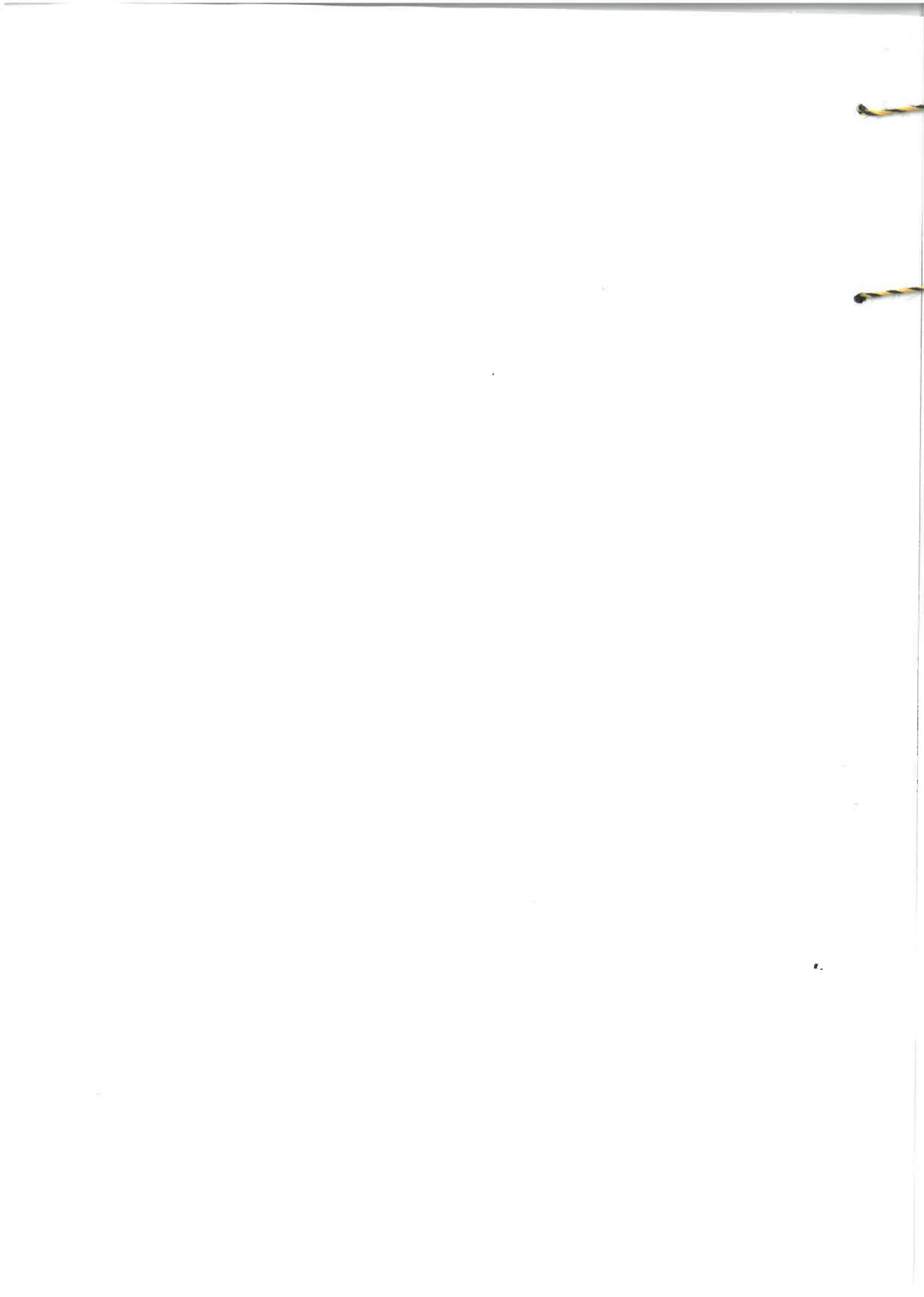
Gemeinnützige Projekte für eine ökologische Landwirtschaft, im In- und Ausland.

b.) Religion und Wohlfahrtspflege:

Förderung von religiöser und spiritueller Kommunitäten, sowie Einrichtungen, Gemeinschaften und Gemeinden sowie klösterlicher Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen sowie Wohlfahrtsverbänden und deren Arbeit zu folgenden Themen:

- interreligiöser Dialog zwischen verschiedenen Religionen;
- Förderung der religiösen Toleranz
- Förderung von Organisationen und Initiativen, deren Arbeit sich den Opfern bzw. religiös, rassistisch oder politischen Verfolgten und Flüchtlingen widmet,
- Förderung von Bildungseinrichtungen und Projekten mit der vorgenannten Themenstellung

3. Der Stifterin war persönlich verbunden mit folgenden Einrichtungen und Projekten:



- a. Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Hegne,
 - b. Karmeliterinnen vom Heiligen Blut in ehemaligen Konzentrationslager Dachau
 - c. Cope Trust in Tiruchirapall in Indien, die konfessionsübergreifende Schulen und Projekte für bedürftige Kinder betreiben;
 - d. Organisationen und Einzelprojekten, die Frauen in Entwicklungsländern bei der beruflichen Selbständigkeit beispielsweise mit Mikrokrediten unterstützen
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson in Sinne von § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft vorgesehenen Mitteln.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftung).

Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit diese steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich sind.

3. Das Stiftungsgrundvermögen nach Absatz 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

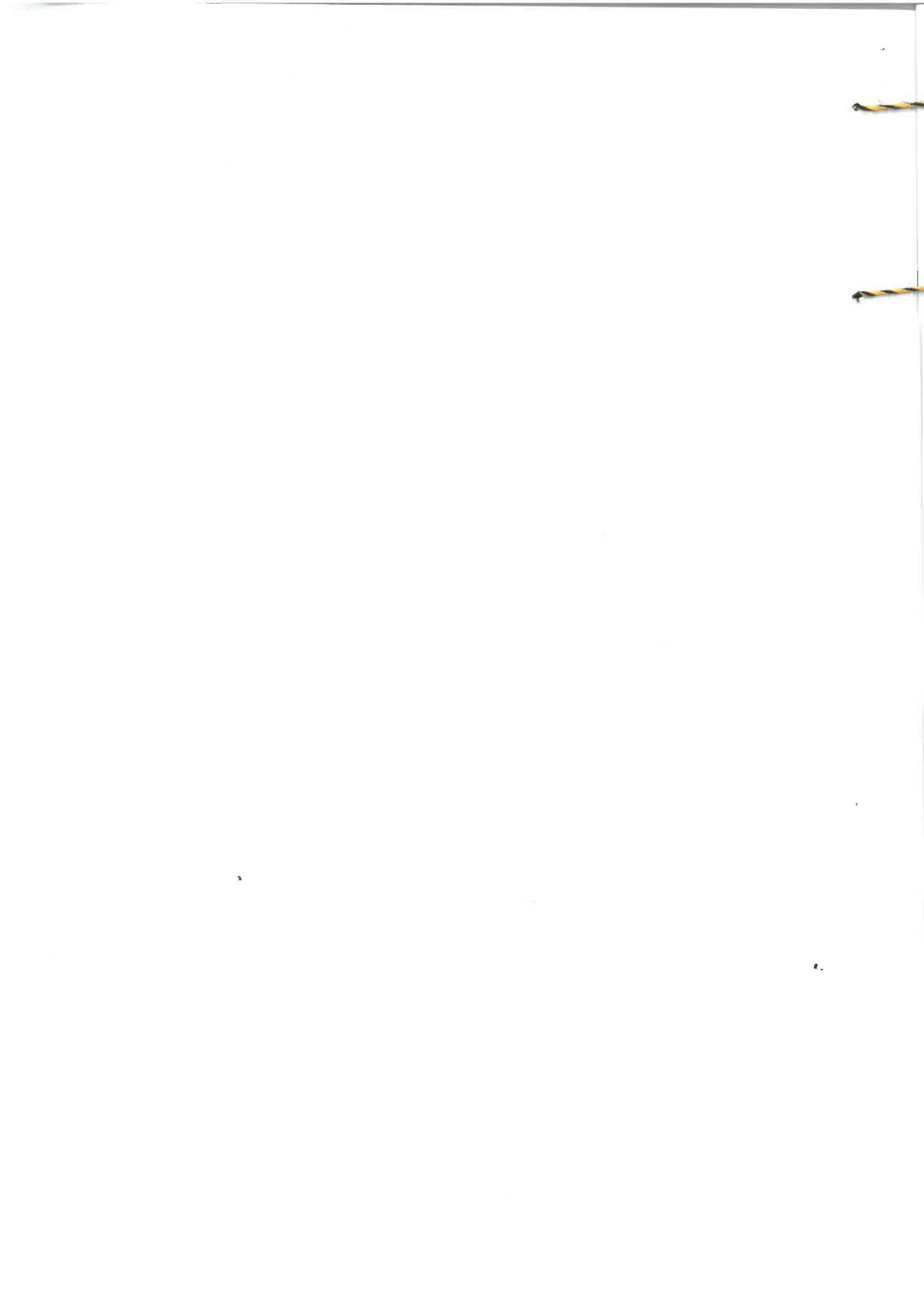
Die Stiftung beschließt durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage. Anlagen mit Verlustrisiken dürfen 10% des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Soweit wirtschaftlich sinnvoll und geboten ist das Immobilienvermögen der Stiftung, die Immobilien Berggasse 7 und Haldenweg 9 in Konstanz über einen Zeitraum von 30 Jahren im Bestand der Stiftung zu halten.

4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann diese dem Vermögen der Stiftung zuführen.

Zustiftungen können auf Wunsch des Zustifters in das Verbrauchsvermögen fließen, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Stiftungsvorstands annimmt.



§ 4 Mittelverwendung

1. Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erben der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Das Kuratorium
2. Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Gremien ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung beschließen, sofern dies nach Art und Umfang gerechtfertigt und mit dem Gebot von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.
4. Soweit der Aufwand der Stiftungsverwaltung zu aufwändig wird und den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung des Kuratoriums als Geschäftsführer angestellt werden, sofern die Stiftung hierzu wirtschaftlich in der Lage ist, ohne die vorrangige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gefährden. Ein Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bestellung und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern.

Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Diese Vorstandsmitglieder werden ohne Befristung, längstens bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres bestellt.

Soweit der erste Vorstand nicht vollständig durch den Stifter bestellt wird, erfolgt eine Bestellung durch das Kuratorium.



Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund, z.B. bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Stiftung zu führen, durch einstimmigen Beschluss des übrigen Vorstands und des Kuratoriums abberufen werden.

2. Die Mitglieder des Gründungsvorstands scheiden spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

Im Übrigen werden Mitglieder des Vorstandes jeweils für 5 Jahre durch das Kuratorium bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig,

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per Email einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

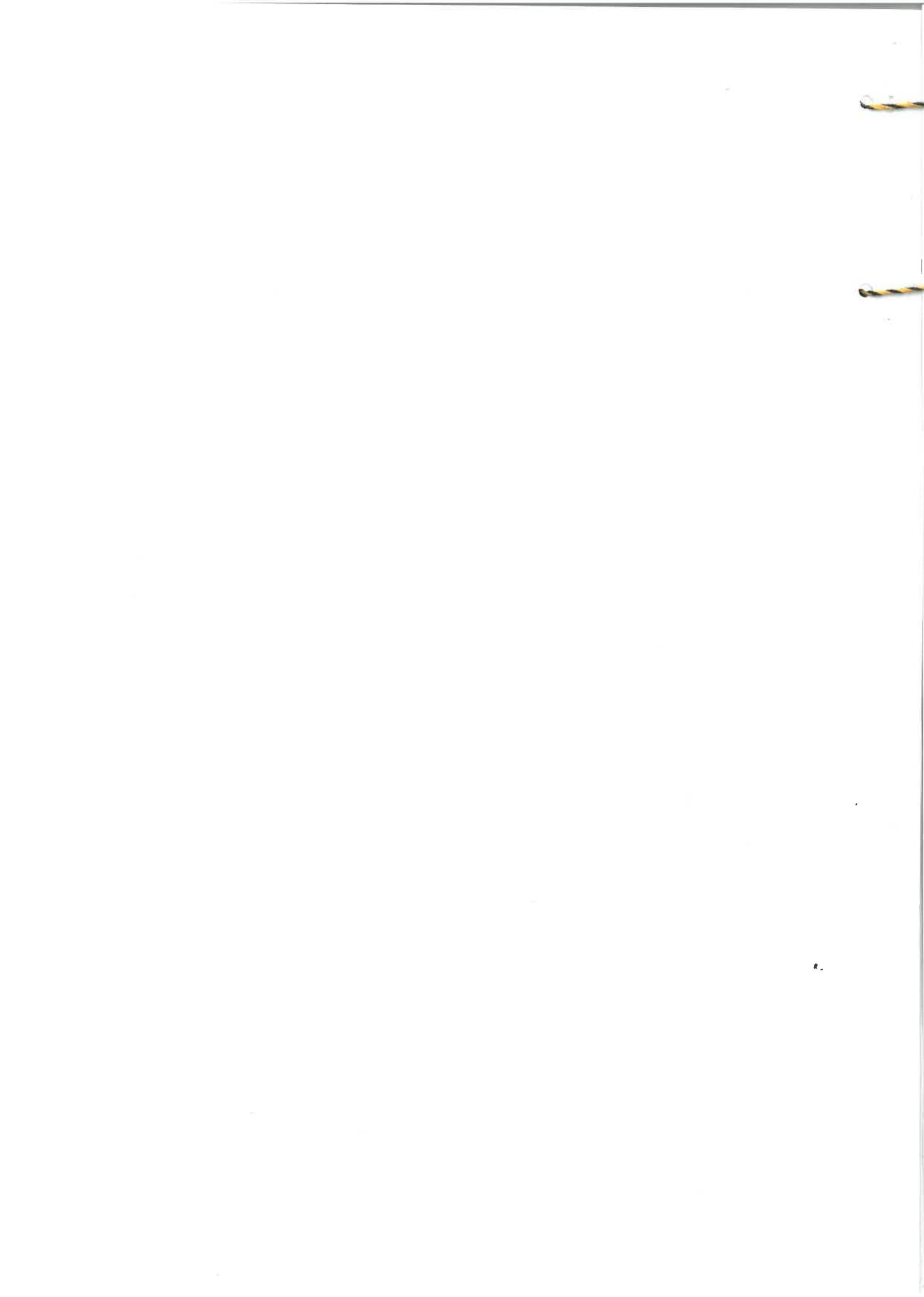
1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere
 - a. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung
 - d. Unterrichtung des Kuratoriums damit dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann.

§ 8 Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Seine ersten Mitglieder werden vom Stifter bestellt.



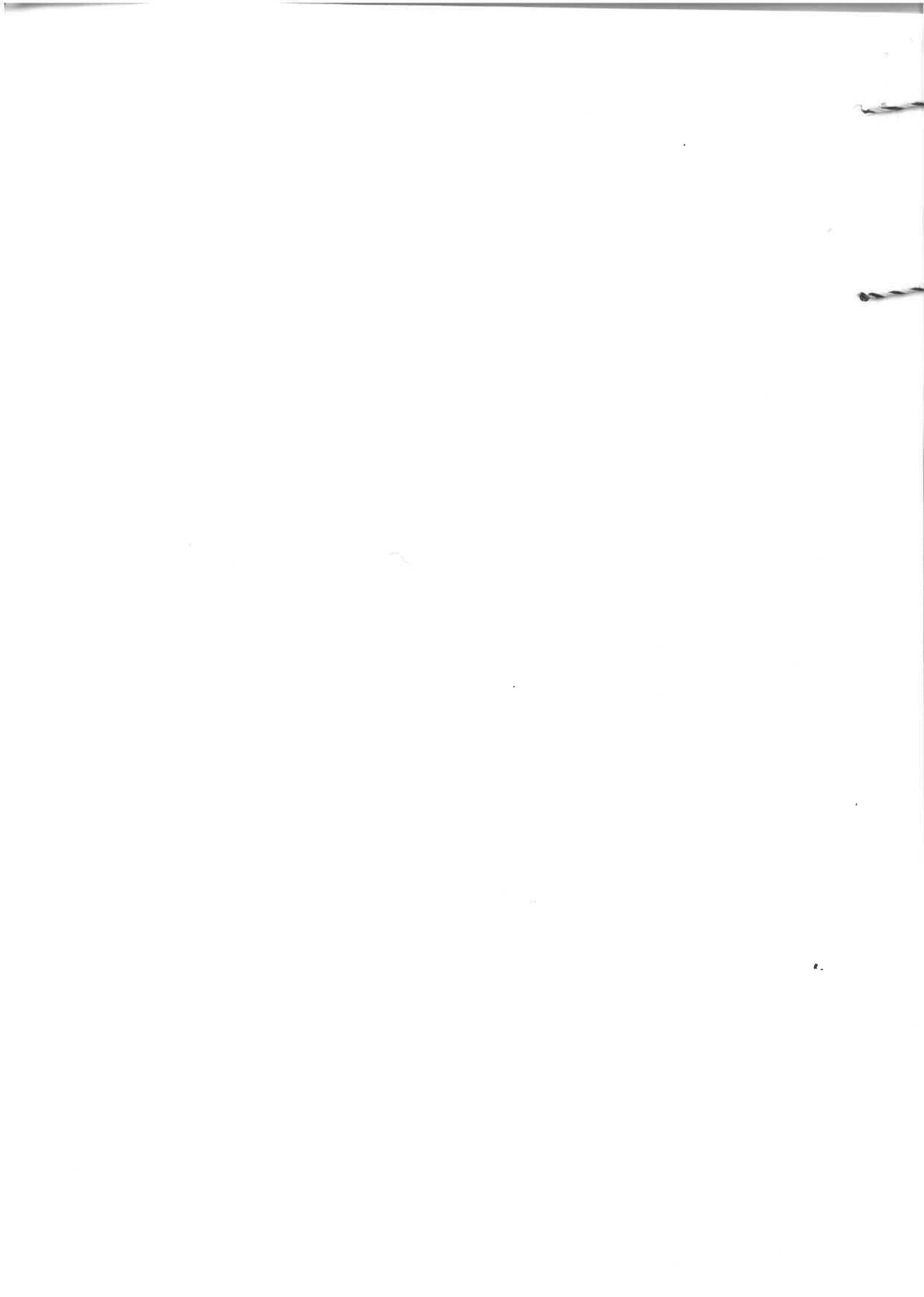
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 5 Jahre bestellt, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Kuratoriums.
3. Scheidet ein Mitglied vor Bestellung eines Nachfolgers aus dem Kuratorium aus, so wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Gleiches gilt, wenn die Mindestmitgliederzahl nach Abs. 1 unterschritten ist.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per Email einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftstätigkeit.
3. Da Kuratorium beschließt außer in dem durch die in der Satzung genannten Fällen über
 - a. Bestellung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Stellungnahme zu denen vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen und die Vergabe von Stiftungsmitteln, sowie Empfehlungen zu diesen Tätigkeitsbereichen an den Vorstand.
 - c. Verabschiedung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichten und Jahresabschlüsse. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - d. Die Einstellung von Personal der Stiftung, einschließlich einer Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
 - e. Entschädigung von Organmitgliedern nach § 5 Abs. 3
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

§ 10 Beschlussfassungen von Vorstand und Kuratorium

1. Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.



2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in zweiter Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder, jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung, der Stiftung einen neuen Zweck geben. § 10 Abs. 3 ist zu beachten.
2. Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens im Interesse der Stiftung dient.
Änderungen von § 10 Abs. 3 und § 11 bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Stiftungszwecke. Der Anfallsberechtigte ist in einem gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder zu bestimmen.
5. Die Beschlussfassungen nach § 11 Abs. 1 - 4 bedürfen zusätzlich der Erlaubnis durch die Stiftungsaufsicht.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

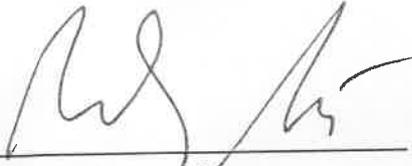
§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eigennützige Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die



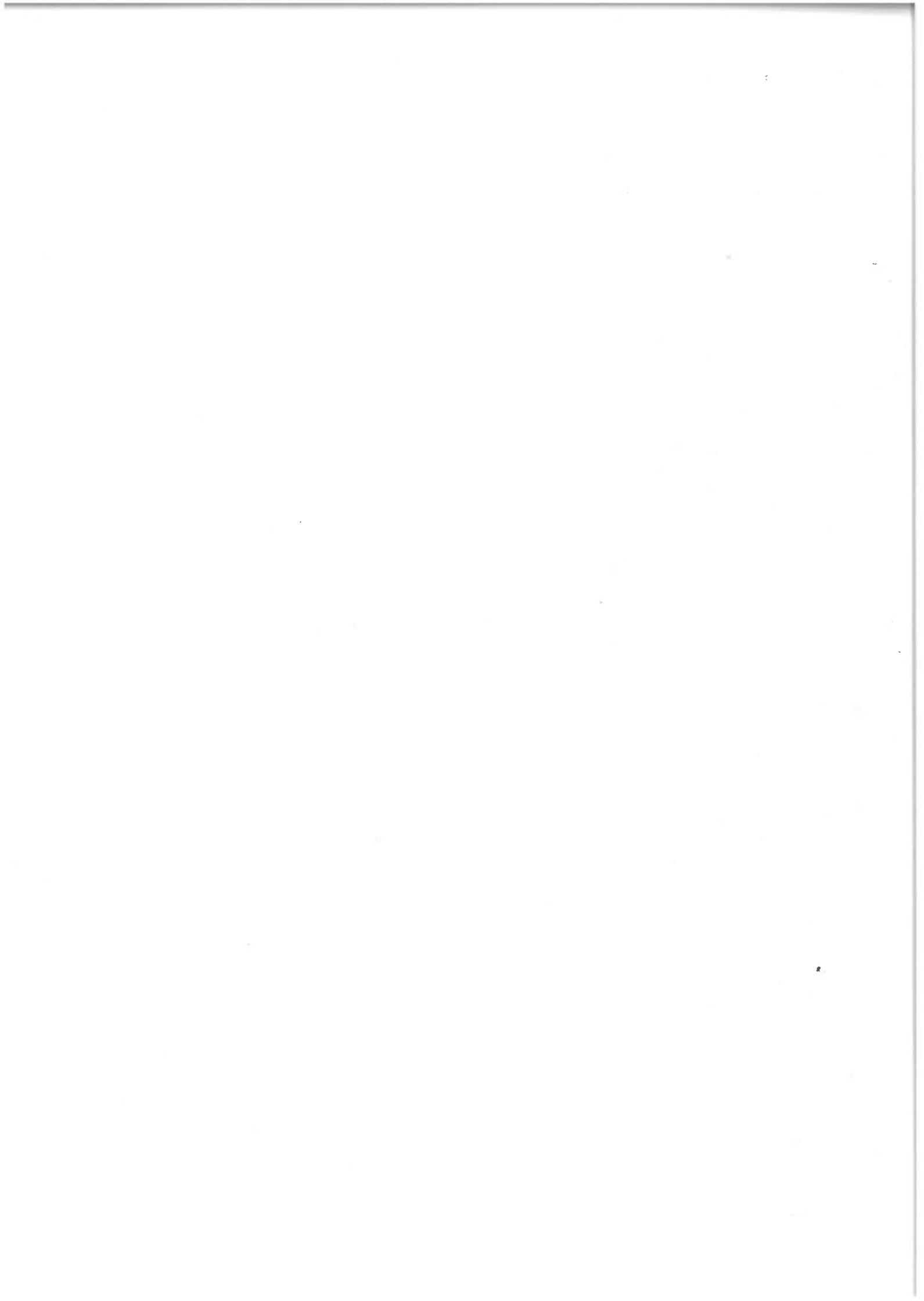
Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Die Unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll in diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Stifter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweisen sollte.

Konstanz, den 17.12.2019



Rechtsanwalt Wolfgang Münst
als Testamentsvollstrecker über den
Nachlass von Frau Susanne Marder,
geb. am 25.05.1954, verstorben 22.04.2019





14-2214.8

Mit Verfügung vom 28.01.2020, 14-2214.8
wurde die **Stiftung „Für eine bessere Welt“**,
Sitz in Konstanz, nach § 80 Abs. 1 BGB
i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
als rechtsfähig anerkannt.
Die Stiftung hat vorstehende Satzung.

Freiburg i. Br., den 28.01.2020
Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters

